

Mitteilungen Einwohnergemeinde Röthenbach i. E.



Folgende Baubewilligungen sind zwischen 1. Juli 2017 und 30. September 2017 erteilt worden:

Nr.	Name/Vorname	Bauvorhaben	Standort
2017-10	Genossenschaft Methernitha	Anpassung Einfahrt Wolfgrabenbrücke, Zufahrt Wolfgraben	Röthenbach-Linden
2017-11	Bütschi Heinz und Sonja	Einbau Vormaststall in bestehendes Gebäude, Erweiterung mit Futtersilo und 4 mobilen Pouletställen	Ryffersegghölzli 245
2017-12	Gebrüder Ramseier	Neubau Schnitzelschopf, Erstellen Zufahrt (Kiesbelag)	Vorder Naters 145d
2017-13	Genossenschaft Methernitha	Ersatz Zentralheizungsherd durch Schnitzelheizung	Wolfgraben 106
2017-14	Bärtschi Daniel	Neubau Liegehütte für Rinder auf bestehendem Jauchekasten, Anbau Pferdestall	Buchen 250

Feuern im Wald ist verboten

Verbrennen von Schlagabraum ist im Wald und bis 30 m von der Waldgrenze entfernt grundsätzlich verboten. Unter das Verbot fallen alle Materialien, die bei Holzschlägen oder der Waldpflege anfallen wie z. B. Astmaterial, Strauchschnitt, Rinde, Laub und Sägemehl. Das Verbrennen führt zu lästigem Rauch und zu gesundheitsschädigenden Immissionen. Auch besteht die Gefahr einer unkontrollierten Ausbreitung des Feuers.

Wann darf im Wald mit Ausnahmegewilligung gefeuert werden?

Schlagabraum darf **ausnahmsweise, mit schriftlicher Zustimmung des zuständigen Forstdienstes und unter ständiger Beaufsichtigung der Feuerstelle** verbrannt werden

- wenn er von Forstschädlingen oder Krankheiten befallen ist, die eine Gefahr für den Wald darstellen (z. B. Ausbreitung des Borkenkäfers),
- wenn er nicht mit vertretbarem Aufwand gesammelt und weggetragen werden kann, insbesondere in Bacheinhängen und Bachbetten (Verkläusungsgefahr) und in sehr steilen Landwirtschaftsflächen,
- wenn es die Arbeitssicherheit in sehr steilen Lagen erfordert oder
- wenn es zur Pflege der Wytweiden notwendig ist.

Die **Ausnahmegewilligung** kann bei der Waldabteilung Voralpen, Schwand 2, 3110 Münsingen (031 636 04 50) oder beim zuständigen Revierförster, Markus Rüfenacht, Stalden 19, 3616 Schwarzenegg (031 636 09 74 / 079 222 46 06), beantragt werden. **Die Bewilligung muss vorliegen, bevor mit dem Feuern begonnen wird.**

Quelle: Merkblatt „Feuern im Wald ist verboten“ des Amts für Wald des Kantons Bern. Das vollständige Merkblatt finden Sie unter https://www.vol.be.ch/vol/de/index/wald/wald/downloads_publicationen.html.

Der Gemeinderat

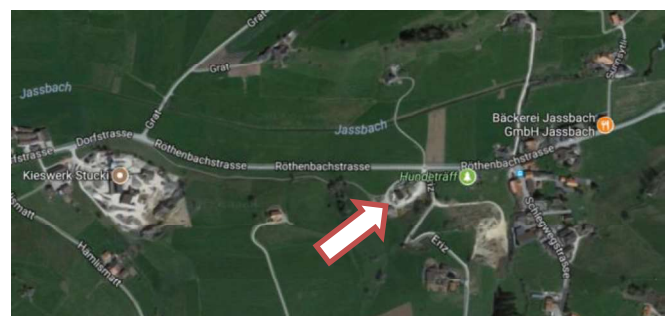
Umplatzierung regionale Tierkadaversammelstelle Linden

Ab 2018 befindet sich die regionale Tierkadaversammelstelle nicht mehr wie bisher im Grafenbühl sondern beim Werkhof Jassbach, Röthenbachstrasse 4. Mit Vertrag vom 22. Juni 2017 wurde die Führung der gemeinsamen Tierkadaverstelle der Gemeinden Linden, Röthenbach, Buchholterberg und Wachsdorn neu geregelt. Die Gemeinde Linden als Sitzgemeinde plant und baut die Tierkadaverstelle nach den Vorgaben des Kantons. Die übrigen Gemeinden beteiligen sich an den Baukosten und an den Betriebskosten. Mit Bauentscheid vom 12. Juni 2017 wurde der Anbau eines unbeheizten Aufenthaltsraums und die Konfiskatannahme beim Werkhof vom Regierungsstatthalteramt Bern-Mittelland bewilligt. Der Anbau wird im Herbst 2017 erstellt **und ab dem neuen Jahr** in Betrieb genommen. Die Öffnungszeiten der Tierkadaversammelstelle wurden angepasst.

Tiere unter 200 kg
 Regionaler Konfiskatraum,
 Werkhof Jassbach, Röthenbachstrasse 4

Öffnungszeiten: Montag bis Freitag, 08.00–09.00 Uhr
 Samstag, 08.00–10.00 Uhr
 oder nach Vereinbarung mit
 Daniel Graf, Tel. 079 256 31 10

Tiere ab 200 kg
 Hofabfuhr GZM Lyss
 Tel. Bürozeiten 032 387 47 87 / Pikett 032 384 33 33



Kommission Ver- und Entsorgung